



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

**Per E-Mail:**

Herrn Präsidenten  
der Rechtsanwaltskammern  
München, Nürnberg und Bamberg

**Sachbearbeiter**  
Herr Tiesel

**Telefon**  
(089) 5597-3619

**nachrichtlich:**

Herrn Präsidenten  
der Landesnotarkammer Bayern

**Telefax**  
(0180) 1000965-00888  
3,9 ct/min zzgl. gesetzl. USt.

**E-Mail**  
Guido.Tiesel@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
	2230E - IX - 2624/2020	24. März 2020

**Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare**

Auswirkungen der Corona-Epidemie auf die Rechtsanwaltspflichtstation ab April  
2020

**Anlage:**

Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus  
SARSCoV-2/COVID-19 - Stand 24. März 2020

Sehr geehrte Herren Präsidenten,

das Corona-Virus breitet sich immer weiter aus, die Infektionen steigen auch in Bayern an. Deshalb ist zu erwarten, dass sich vermehrt Rechtsanwaltskanzleien mit Fragen zu der praktischen Stationsausbildung der Ihnen zugewiesenen Rechtsreferendare an Sie wenden, zumal ab April 2020 die Rechtsanwaltspflichtstation beginnt. Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Die dienstliche Verpflichtung der Rechtsreferendare, an der praktischen Stationsausbildung teilzunehmen, wird durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie grundsätzlich nicht berührt. Dies gilt auch während der derzeitigen Einstellung des Präsenzunterrichts in den Referendararbeitsgemeinschaften.

Von der Teilnahme an der praktischen Stationsausbildung generell befreit sind diejenigen Rechtsreferendare, denen durch ihre dienstvorgesetzte Stelle Erholungsurlaub oder Dienstbefreiung gewährt wurde oder die dienstunfähig erkrankt sind.

Neben Rechtsreferendaren, bei denen eine Corona-Virusinfektion vorliegt, sind auch solche Rechtsreferendare bis zur Abklärung des Vorliegens einer Corona-Infektion als dienstunfähig zu behandeln und damit von der praktischen Stationsausbildung befreit,

- die unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen und sich in den letzten vierzehn Tagen vor Erkrankungsbeginn in einem Risikogebiet entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (<https://www.rki.de/>) oder in Österreich oder der Schweiz aufgehalten haben,
- die unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen und in den letzten vierzehn Tage vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten.

Die betreffenden Rechtsreferendare haben ihre Dienstunfähigkeit gegenüber ihrer dienstvorgesetzten Stelle anzuzeigen.

2. Im Interesse einer Reduzierung des Ansteckungsrisikos und einer Verbreitung des Virus wird dringend empfohlen, Präsenztermine der auszubildenden Rechtsreferendare vorerst auf das unbedingt nötige Maß (z.B. Ausgabe und Entgegennahme der von den Rechtsreferendaren zu Hause zu bearbeitenden Akten) zu beschränken und insbesondere von den Rechtsreferendaren gefertigte Entwürfe mit diesen anstatt in einem persönlichen Gespräch ausschließlich telefonisch zu besprechen.

Dies gilt aus Fürsorgegründen in besonderem Maße für Rechtsreferendare, für die eine Ansteckung mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Gesundheitsrisiko darstellt (z.B. Leukämie, Diabetes, Lungenerkrankungen), sowie für schwangere Rechtsreferendarinnen.

Soweit deswegen die in der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern für die Ausbildung der Rechtsreferendare (Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung) vorgesehenen Ausbildungsleistungen bis zum Ende der Station nicht vollständig erbracht werden können, soll im Ausbildungszeugnis vermerkt werden, dass dies seinen Grund in den durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen des Dienstbetriebs hat, damit im Zeugnis für künftige Arbeitgeber dokumentiert ist, dass die Unterschreitung der Ausbildungsleistungen nicht vom betreffenden Rechtsreferendar verschuldet wurde.

3. Schwangere werden nach dem Mutterschutzgesetz, das für Rechtsreferendarinnen entsprechend gilt (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD i.V.m. § 19 Abs. 1 UrlMV), besonders geschützt. Dies gilt auch im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV 2, wenngleich nach bisherigen Erkenntnissen für Schwangere kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht. Hinsichtlich der Ausbildung schwangerer Rechtsreferendarinnen sind daher die in dem beigefügten Merkblatt „Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARSCoV-2 /COVID-19 - Stand 24. März 2020“ zu beachten. Besonders weise ich auf die in dem Merkblatt enthaltenen Hinweise für den Fall einer Ausgangssperre hin; für die Dauer der bayernweit geltenden Ausgangsbeschränkungen werden die dienstvorgesehenen Stellen gegenüber schwangeren Rechtsreferendarinnen ein Beschäftigungsverbot für die praktische Stationsausbildung in den Räumlichkeiten der jeweiligen Ausbildungsstelle aussprechen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen in geeigneter Weise den Rechtsanwaltskanzleien Ihres Bezirks zugänglich machen könnten. Für ergänzende Rückfragen ausbildender Rechtsanwaltskanzleien stehen die jeweilige dienstvorgesezte Stelle des auszubildenden Rechtsreferendars sowie die Referendargeschäftsstellen der Oberlandesgerichte jederzeit zur Verfügung.

Abschließend möchte ich Sie auf die auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamtes unter <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/zweite-juristische-staatspruefung/> eingestellten Hinweise zu den anstehenden

mündlichen und schriftlichen Prüfungen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung  
2019/2 und 2020/1 hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schobel  
Ministerialdirigentin